



## **Gesetzentwurf**

der Abgeordneten des SSW

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Schulgesetzes**

## **Artikel 1** **Schleswig-Holsteinisches Schulgesetz (Schulgesetz - SchulG)**

Das Schleswig-Holsteinische Schulgesetz (Schulgesetz - SchulG) vom 24. Januar 2007 zuletzt geändert am 14.12.2016 (GVObI. S. 999) wird geändert:

1. In § 114 Absatz 2 Satz 1 werden nach den Worten „für die Schülerbeförderung“ die Worte „zur besuchten Schule“ angefügt.
2. In § 114 Absatz 2 wird Satz 2 gestrichen.

## **Artikel 2** **Inkrafttreten**

Das Gesetz tritt am 01.07.2018 in Kraft.

### **Begründung:**

In der Vergangenheit ist es immer wieder zu Unstimmigkeiten auf kommunaler Ebene gekommen, wenn es darum ging, die Kosten der Schülerbeförderung von Schülerinnen und Schülern zu Schulen, die weiter weg als die räumlich am nächsten liegende öffentliche Schule liegen, zu finanzieren.

Prominentestes Beispiel ist derzeit die Weigerung des Kreises Dithmarschen für Teile der Kosten der Schülerbeförderung an die Gemeinschaftsschule Tönning aufkommen zu wollen und eine ÖPNV-Linie für die Schülerbeförderung zwischen Heide und Tönning zu etablieren.

Inzwischen gilt im Land Schleswig-Holstein aber die freie Schulwahl. Da ist es nicht vermittelbar, dass diese freie Schulwahl wieder eingeschränkt wird, weil Kosten zu einer entfernteren Schule nicht voll bezuschusst werden und so betroffene Schulträger und Eltern hier einspringen müssen.

Lars Harms  
und die Abgeordneten des SSW